

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 22. Mai 2020	Nr. 87
------	---------------------------	--------

Bekanntmachung
Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes 2391
für ein Gebiet in Bremen-Schwachhausen
zwischen Schwachhauser Heerstraße und Scharnhorststraße,
südlich der Tettenbornstraße

Vom 19. Mai 2020

Die Stadtbürgerschaft hat am 19. September 2017 den Bebauungsplan 2391 für ein Gebiet in Bremen-Schwachhausen zwischen Schwachhauser Heerstraße und Scharnhorststraße, südlich der Tettenbornstraße beschlossen. Er wurde am 29. September 2017 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.ABl. S. 848) ortsüblich bekannt gemacht.

In einem nachfolgenden Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Bremen den am 29. September 2017 in Kraft getretenen Bebauungsplan 2391 wegen einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) für unwirksam erklärt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB wird diese Verletzung behoben.

Die Stadtbürgerschaft hat am 12. Mai 2020 dem Bebauungsplan 2391 für ein Gebiet in Bremen-Schwachhausen zwischen Schwachhauser Heerstraße und Scharnhorststraße, südlich der Tettenbornstraße erneut zugestimmt und beschlossen, dass dieser Bebauungsplan rückwirkend in Kraft treten soll. Dieser Beschluss der Stadtbürgerschaft zum Bebauungsplan 2391 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 2391 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 i.V.m. § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 29. September 2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 19. Mai 2020

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.